

Allgemeine Liefer-, Zahlungs- und Montagebedingungen

A Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

I. Allgemeines, Geltungsbereich:

1. Die allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen (AGB) von INGGERSON gelten ausschließlich. Dies gilt für sämtliche abzuschließende Geschäfte (z.B. Materiallieferungen und Leistungen). Entgegenstehende oder von den AGB von INGGERSON abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt INGGERSON nicht an, es sei denn, INGGERSON hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn INGGERSON in Kenntnis entgegenstehender oder von den AGB von INGGERSON abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Lieferungen/Leistungen vorbehaltlos erbringen/ausführen.
2. Die AGB von INGGERSON gelten nur gegenüber Auftraggebern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
3. Die AGB von INGGERSON gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.

II. Angebote / Angebotsunterlagen

1. Die Angebote von INGGERSON sind freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht explizit etwas anderes ergibt.
2. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich INGGERSON sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber der ausdrücklichen Zustimmung von INGGERSON in Textform.
3. Inhalt und Umfang unserer Leistungen, sowie die Voraussetzungen, unter denen INGGERSON Leistungen erbringen, ergeben sich aus dem Angebotsschreiben und/oder der Auftragsbestätigung von INGGERSON, die in Textform vorliegen müssen. Es ist die alleinige und eigenverantwortliche Aufgabe des Auftraggebers sicherzustellen, dass die in dem Angebotsschreiben getroffenen Annahmen korrekt sind. Er hat INGGERSON umgehend und noch vor Ausführung darauf hinzuweisen, soweit etwaige in dem Angebotsschreiben getroffene Annahmen nicht zutreffend sind. Soweit die von INGGERSON getroffenen Annahmen nicht korrekt sind, behält INGGERSON sich das Recht vor, das Angebotsschreiben – soweit erforderlich – entsprechend anzupassen. Das gilt insbesondere in Bezug auf Leistungsumfang, Preise, Termine oder sonstige Umstände.
4. Mündliche Erklärungen von INGGERSON sind unverbindlich, solange sie nicht in Textform festgehalten werden. Dies gilt auch für mündliche Zusagen vor Vertragsabschluss, die nicht im Angebotsschreiben oder in der Auftragsbestätigung in Textform niedergelegt werden. Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Textformklausel selbst.

III. Preise / Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung von INGGERSON nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, ausschließlich Verpackung. Diese werden von INGGERSON gesondert in Rechnung gestellt.
2. INGGERSON behält sich für Fälle, in denen eine Lieferfrist von mindestens vier Monaten vereinbart ist, das Recht vor, vereinbarte Preise nach billigem Ermessen anzupassen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind, eintreten. Maßgeblich für die Preisberechnung sind insbesondere Kostenerhöhungen und -senkungen auf Grund von Tarifabschlüssen- oder Materialpreisänderungen. Steigerungen bei einer Kostenart dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen erfolgt. Bei Kostensenkungen kommen Preissenkungen in Betracht, soweit diese Kostensenkung nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. INGGERSON wird bei Ausübung des billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Auftraggeber ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Die maßgeblichen Kostenerhöhungen und Kostensenkungen wird INGGERSON dem Auftraggeber auf Verlangen nachweisen.
3. Sämtliche anfallenden Steuern, insbesondere die gesetzliche Umsatzsteuer sind nicht in unseren Preisen eingeschlossen. Dies gilt bei Export entsprechend für Zölle sowie Gebühren und andere öffentliche. Abgaben.
4. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer Vereinbarung in Textform.
5. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Vergütung netto (ohne Abzug) innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Maßgeblich für die rechtzeitige Zahlung ist der Zahlungseingang bei INGGERSON.
6. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt sind. Entsprechendes gilt für die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, soweit sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
7. Sofern INGGERSON Wechsel und Schecks annimmt, erfolgt dies lediglich erfüllungshalber. Die hiermit verbundenen Kosten hat der Auftraggeber zu tragen. INGGERSON übernimmt ferner keine Verpflichtung zur rechtzeitigen Vorlage oder Beibringung eines Protestes.

IV. Lieferung, Lieferzeit

1. Vereinbarte Liefer- und Montagetermine sind für INGGERSON in jedem Fall nur unter der Voraussetzung vollständiger Klarstellung aller Auftragseinzelheiten verbindlich.
2. INGGERSON ist bemüht, die Lieferungen und Leistungen innerhalb des in dem Angebot genannten Terminplanes zu erbringen. Die angegebenen Liefer- oder Fertigstellungstermine sind jedoch grundsätzlich lediglich Schätzungen und nicht vertraglich verbindlich. Soweit Liefer- und

Fertigstellungstermine nicht ausdrücklich fest vereinbart sind, sind die beauftragten Lieferungen und Leistungen innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zu erbringen.

3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.

4. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist INGGERSON berechtigt, den INGGERSON insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Die Rechte aus § 642 BGB bleiben unberührt.

5. Sofern die Voraussetzungen von Nr. 3 vorliegen, geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

6. INGGERSON haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. INGGERSON haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von INGGERSON zu vertretenden Lieferverzuges der Auftraggeber berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.

7. INGGERSON haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der Lieferverzug auf einer von INGGERSON zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen ist INGGERSON zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug auf einer von INGGERSON zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

8. INGGERSON haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, auf deren Erfüllung der Auftraggeber vertraut hat und auch vertrauen durfte.

9. Grundsätzlich haftet INGGERSON im Fall des Lieferverzuges für entstandene Schäden des Auftraggebers maximal bis zur Höhe von 15 % des Auftragswertes.

10. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Auftraggebers bleiben vorbehalten.

11. Für den Fall, dass der Auftraggeber vereinbarte Liefer- oder Fertigstellungstermine ändert, hat dieser sämtliche bei uns entstehenden maßgeblichen Kosten und Aufwendungen zu tragen. Ferner bleiben hieraus resultierende weitergehende Ansprüche unberührt.

V. Gefahrenübergang / Verpackungskosten

1. Gefahrübergang auf den Auftraggeber tritt, sofern nicht explizit etwas anderes vereinbart ist, umgehend nach Mitteilung darüber ein, dass die zu liefernden Gegenstände abholbereit sind.

2. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Paletten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.

VI. Mängelhaftung / Gesamthaftung / Verjährung

1. INGGERSON bestätigt, dass

- a. INGGERSON bei der Leistungserbringung auf Basis der anerkannten Regeln der Technik die erforderliche Sorgfalt anwendet;
- b. INGGERSON im Zeitpunkt der Abgabe des Angebotes keinerlei Rechte Dritter bekannt sind, die einer Lieferung bzw. Leistungserbringung durch uns entgegenstehen.

2. Für den Fall, dass die Regelung in obiger Ziffer VI. 1.b durch INGGERSON nicht eingehalten wird, ist INGGERSON berechtigt auf eigene Kosten nach Wahl von INGGERSON die nachfolgenden Alternativen zu ergreifen, wobei diese jeweils die alleinige Rechtsfolge des vorbenannten Verstoßes sind:

- a. Die Nutzungsrechte hinsichtlich der von INGGERSON zu erbringenden Lieferungen und Leistungen zu Gunsten des Auftraggebers beschaffen, damit dieser die entsprechende Nutzung fortsetzen kann; oder
- b. Modifikationen, Änderungen oder Anpassungen an den Lieferungen und Leistungen von INGGERSON dergestalt vorzunehmen, dass eine Rechtsverletzung Dritter nicht mehr erfolgt vorausgesetzt eine erhebliche Verringerung der Leistungsfähigkeit und Funktion tritt nicht ein; oder
- c. Die vereinbarten Lieferungen und Leistungen durch andere zu ersetzen (Ersatzlieferung/ Ersatzleistung), vorausgesetzt dieser Ersatz bedeutet keine erhebliche Verringerung der Leistungsfähigkeit und Funktion.

3. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass er Inhaber der Nutzungsrechte der von ihm zu erbringenden Beistellungen, Lieferungen und Leistungen ist und deren Verwendung für die vereinbarten Lieferungen und Leistungen keinerlei Schutzrechte Dritter verletzt.

4. Für den Fall, dass der Auftraggeber gegen seine Verpflichtung aus vorstehender VI Ziffer 3 verstößt, hat INGGERSON nach eigener Wahl und ohne Präjudiz für weitergehende Rechte jedenfalls das Recht auf Leistungsverweigerung. Der Auftraggeber kann hieraus wiederum keinerlei Rechte herleiten. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass innerhalb eines maximalen Zeitraumes von 14 Tagen entweder

- a. INGGERSON die maßgeblichen Nutzungsrechte der von ihm zu erbringenden Beistellungen, Lieferungen und Leistungen zu verschaffen, oder
- b. Modifikationen, Änderungen oder Anpassungen an den von ihm zu erbringenden Lieferungen und Leistungen vorzunehmen, sodass eine Rechtsverletzung Dritter nicht mehr erfolgt, wobei jedoch keine erhebliche Verringerung der Leistungsfähigkeit und Funktion der von ihm zu erbringenden Beistellungen, Lieferungen und Leistungen eintreten darf; oder
- c. die von ihm zu erbringenden Beistellungen, Lieferungen und Leistungen durch andere zu ersetzen (Ersatzlieferung/ Ersatzleistung), vorausgesetzt dieser Ersatz beinhaltet keine erhebliche Verringerung der Leistungsfähigkeit und Funktion der von ihm zu erbringenden Lieferungen und Leistungen.

Sofern Liefertermine vereinbart worden sind, haftet der Auftraggeber für die Kosten, die INGGERSON durch die Unterbrechung von Lieferungen und Leistungen entstehen. Gelingt es dem

Auftraggeber nicht gemäß VI Nr. 4 a, b oder c einen Verstoß abzuwenden, ist INGGERSON berechtigt, die Geschäftsbeziehungen mit Bezug auf die zu erbringenden Leistungen zu beenden.

5. Die Mängelrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
6. INGGERSON gewährleistet, dass die eigenen Lieferungen und Leistungen den im Angebot erwähnten Voraussetzungen allein hinsichtlich des darin genannten Verwendungszwecks entsprechen. Im Übrigen gewährleistet INGGERSON nicht, dass die eigenen Lieferungen und Leistungen für den vom Auftraggeber verfolgten Zweck geeignet sind. Der Auftraggeber bestätigt, dass dies allein seine Aufgabe ist. Soweit nicht in diesen allgemeinen Liefer- Zahlungs- und Montagebedingungen etwas anderes genannt ist und soweit dies nach den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften zulässig ist, werden sämtliche Mängelrechte vollumfänglich ausgeschlossen.
7. INGGERSON haftet nicht für Verschlechterungen oder Verzögerungen, die durch die Verwendung von noch zu testendem Material entstehen. INGGERSON haftet des Weiteren nicht für Verschlechterungen oder Verzögerungen auf Grund von Mängeln, die durch die übliche Abnutzung, eine missbräuchliche Verwendung oder durch die Änderung unserer Lieferungen und Leistungen entstehen. Gleiches gilt soweit eine etwaige Nachbesserung nicht durch INGGERSON erfolgt.
8. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist INGGERSON nach eigener Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Falle der Mangelbeseitigung ist INGGERSON verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
9. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
10. INGGERSON haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Soweit der INGGERSON keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
11. INGGERSON haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern INGGERSON schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, auf deren Erfüllung der Auftraggeber vertraut hat und auch vertrauen durfte.
12. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
13. Soweit vorstehend nicht etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.
14. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den Ziffern 1 bis 13 vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Das gilt insbesondere für mittelbare Schäden/Folgeschäden und Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß

§ 823 BGB.
15. Die Begrenzung nach Ziffer 14. gilt auch, soweit der Auftraggeber anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

16. Soweit die Schadensersatzhaftung der INGGERSON ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf eine etwaige persönliche Schadensersatzhaftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

17. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Auftraggebers, die nicht dem § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB unterliegen, beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware.

18. Garantien im Rechtssinne erhält der Auftraggeber nicht durch uns, es sei denn, eine Garantie ist explizit in Textform als solche bezeichnet worden.

19. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe dar.

20. Sollte bei Leistungserbringung oder zu einem späteren Zeitpunkt ein von uns verschuldeter Konstruktionsfehler bekannt werden, so wird INGGERSON sich bemühen, das Problem auf eigene Kosten zu beheben.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. INGGERSON behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem bestehenden Kontokorrentverhältnis (Geschäftsverbindung) mit dem Auftraggeber vor; der Vorbehalt bezieht sich auf den anerkannten Saldo. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist INGGERSON nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag vor. INGGERSON ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Auftraggebers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer- Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Auftraggeber diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber die INGGERSON unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit INGGERSON Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den INGGERSON entstandenen Ausfall.

4. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich USt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung

weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Auftraggeber auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Mitarbeitern, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. INGGERSON verpflichtet sich jedoch die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz - oder ähnlichen Verfahrens - gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann INGGERSON verlangen, dass der Auftraggeber uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt,

alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Auftraggeber wird stets für INGGERSON vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, der INGGERSON nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt INGGERSON das Miteigentum der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag einschließlich USt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

6. Wird die Kaufsache mit anderen, der INGGERSON nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt INGGERSON das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag einschließlich USt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber INGGERSON anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Auftraggeber verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für INGGERSON.

7. Der Auftraggeber tritt an INGGERSON auch die Forderungen zur Sicherung deren Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

8. INGGERSON verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenen Sicherheiten obliegt INGGERSON.

VIII. Schutzrechte Dritter

1. Werden von uns Gegenstände und Anlagen nach Angaben, Zeichnungen oder Modellen des Auftraggebers hergestellt und geliefert, so haftet dieser dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Auftraggeber stellt uns von Ansprüchen Dritter frei und leistet Ersatz evtl. entstehenden Schadens.

2. Beruft sich ein Dritter auf ein ihm gehörendes Schutzrecht und untersagt uns die Herstellung, so sind INGGERSON ohne Prüfung der Rechtslage berechtigt, die Arbeiten einzustellen. INGGERSON sind verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten.

3. Der Auftraggeber hat Kenntnis darüber, dass INGGERSON bei der Leistungserbringung eigenes Know-How verwenden bzw. anwenden. Der Auftraggeber hat keinerlei Rechte an diesem Know-How noch erwirbt er etwaige Rechte daran. Darüber hinaus hat bzw. erwirbt er keine Rechte an Verbesserungen, Weiterentwicklungen, Modifikationen oder Abwandlungen des Know-Hows, die bei Vertragserfüllung oder auf andere Weise durch INGGERSON oder in ihrem Auftrag gemacht werden. Alle Ansprüche oder Rechte an diesen Informationen, an deren Weiterentwicklungen, Modifikationen, Verbesserungen oder Abweichungen stehen im alleinigen Eigentum von INGGERSON. Sollte der Auftraggeber diese Informationen für die Verwendung der von INGGERSON zu erbringenden Lieferungen und Leistungen benötigen, wird ihm ein einfaches Nutzungsrecht dieser Informationen zur internen Verwendung, d.h. nur im Bereich seines eigenen Geschäftsbetriebs, gestattet.

4. Alle Rechte des geistigen Eigentums sowie Urheberrechte an sämtlichen Vervielfältigungen, Zeichnungen oder anderen Dokumenten verbleiben im Eigentum von INGGERSON. Vor einer

Weitergabe dieser Dokumente an Dritte, hat der Auftraggeber die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von INGGERSON einzuholen.

IX. – Höhere Gewalt

1. Sieht sich INGGERSON durch höhere Gewalt an der ordnungsgemäßen Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistungen gehindert, so hat INGGERSON den Auftraggeber unverzüglich hiervon in Textform zu unterrichten. Unterlässt INGGERSON eine solche Anzeige, so hat INGGERSON nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn der Fall höherer Gewalt für den Auftraggeber offenkundig war oder ihm bekannt ist. Ein Fall höherer Gewalt in diesem Sinne liegt vor, wenn INGGERSON durch Unruhen, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen, einen Arbeitskampf, unvorhergesehene Witterungseinflüsse, einer Pandemie oder durch einen sonstigen vergleichbaren, dem Einflussbereich von INGGERSON entzogenen Sachverhalt an der Leistungsdurchführung gehindert ist.

2. In Fällen höherer Gewalt wird INGGERSON für die Dauer und im Umfang der Behinderung von der eigenen Leistungspflicht befreit. Eine Vertragsauflösung ist damit nicht verbunden. Sobald die hindernden Umstände entfallen, hat INGGERSON vielmehr unverzüglich die Leistungserbringung wieder aufzunehmen. Der Auftraggeber ist seitens INGGERSON über Zeitdauer und Umfang der Behinderung in regelmäßigen Abständen zu unterrichten.

X. Gerichtsstand / Anzuwendendes Recht

1. Sofern der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der INGGERSON. INGGERSON ist jedoch auch berechtigt, das für den Sitz des Auftraggebers zuständige Gericht anzurufen.

2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der §§ 27 ff. EGBGB. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Insbesondere sind die gesetzlichen Regelungen des BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und des HGB (Handelsgesetzbuch) anwendbar.

B Montagebedingungen

Sofern INGGERSON neben der Lieferung der Kaufsache auch oder ausschließlich die Montage und ähnliche Leistungen übernehmen, gelten ergänzend zu den allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen folgende Montagebedingungen. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen einerseits und den Montagebedingungen andererseits, gehen die Montagebedingungen vor.

I. Montagevoraussetzung

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass zum vereinbarten Montagebeginn auch die baulichen Voraussetzungen für eine einwandfreie und reibungslose Montage gegeben sind. Unter der Voraussetzung, dass die vertraglich bauseits zu erbringenden Leistungen erfüllt sind, sichert INGGERSON eine zügige, durchgehende Montage zu. Sollten in diesem Zusammenhang von INGGERSON nicht zu vertretende Wartezeiten oder Behinderungen entstehen, behält INGGERSON eine gesonderte Berechnung der daraus entstehenden Kosten vor.

II. Abrechnung

1. Sonderleistungen, die in den vertraglichen Vereinbarungen nicht enthalten sind und die während der Montage aus Umständen, die INGGERSON nicht zu vertreten hat, anfallen, werden zusätzlich berechnet. Das gleiche gilt auch für vom Auftraggeber zusätzlich verlangte und entsprechend vereinbarte Sonderleistungen.

2. Der Auftraggeber hat Lohn- und Materialscheine unverzüglich gegenzuzeichnen. Verweigert er die Gegenzeichnung, so ist INGGERSON berechtigt, bis zur endgültigen Klärung, die Montagearbeiten zu unterbrechen, ohne dass der Auftraggeber irgendwelche Forderungen daraus gegen INGGERSON geltend machen kann. Der INGGERSON hieraus entstehende Kosten oder sonstige Nachteile sind vom Auftraggeber zu erstatten.

III. Abnahme

1. Der Auftraggeber ist bei Fertigstellung der Montageleistung berechtigt und verpflichtet, diese abzunehmen.

2. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber die Montageleistung nicht innerhalb einer ihm von INGGERSON bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.

3. Von der Abnahme an bestehen gegen INGGERSON keine Mängelansprüche mehr bezüglich bekannter Mängel, sofern der Auftraggeber sich seine Rechte wegen dieser Mängel bei der Abnahme nicht explizit vorbehält.

IV. Verjährung

Mängelansprüche des Auftraggebers aus der Montage verjähren nach einem Jahr seit der Abnahme. Die Verjährungsfrist des § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.

V. Bauleistungen

Soweit INGGERSON Bauleistungen gemäß Definition des § 1 VOB/A (Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A) erbringt, gelten für diese die Regelungen der VOB Teile B und C in der bei Vertragsabschluss aktuellen Fassung.

Delmenhorst, April 2020